



## Verzicht auf Revision (Opting-Out) bei KMU: Handelsregisterbelege

**Kleinen und mittleren Unternehmen gewährt das Schweizerische Obligationenrecht seit 2008 die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine Revision zu verzichten (Opting-Out).**

Gemäss Art. 727a Abs. 2 OR kann eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter auf die eingeschränkte Revision (Art. 727a Abs. 1 OR) verzichten, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Dieser Verzicht gilt auch für die folgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen; diesfalls muss die General- bzw. Gesellschafterversammlung eine Revisionsstelle wählen.

### Vorgehen

Will eine bestehende Gesellschaft vom Opting-Out Gebrauch machen, hat sie dem Handelsregisteramt folgende Belege einzureichen:

1. **Anmeldung**, unterzeichnet von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung;
2. **KMU-Erklärung** gemäss Art. 62 Abs. 1 und Abs. 2 HRegV (siehe hinten), wonach
  - a) die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
  - b) die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
  - c) sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans unterzeichnet sein.

3. **Beilagen zur KMU-Erklärung** gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV (Kopien genügen):
  - a) **Erfolgsrechnung/en** (unterzeichnet von den im Sinne von Art. 961 OR mit der Geschäftsführung betrauten Personen);
  - b) **Bilanz/en** (unterzeichnet von den im Sinne von Art. 961 OR mit der Geschäftsführung betrauten Personen);
  - c) **Verzichtserklärungen** der Aktionäre oder das Protokoll der GV. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan kann die Gesellschafter schriftlich um Zustimmung ersuchen und für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen unter Hinweis darauf, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.

Aus den Verzichtserklärungen der Aktionäre/Gesellschafter bzw. dem Protokoll der GV hat hervorzugehen, **ab welchem Geschäftsjahr der Verzicht auf die eingeschränkte Revision gelten soll**. Ein Verzicht ist frühestens bezüglich des Ge-

schäftsjahres 2008 möglich. Erfolgt er für ein späteres Geschäftsjahr, ist ein solcher nur noch auf der Basis einer durch eine zugelassene Revisionsstelle geprüften Jahresrechnung möglich.

Einzureichen sind die Erfolgsrechnung und die Bilanz bezüglich des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres (falls diese noch nicht erstellt sind, diejenigen des vorangegangenen Geschäftsjahres) sowie das Protokoll der GV oder sämtliche Verzichtserklärungen (Art. 727 OR, Botschaft 4048). **Aktiengesellschaften** und **Genossenschaften**, die den Verzicht bezüglich des Geschäftsjahrs 2008 erklären wollen, müssen ferner die **Bestätigung, dass die Jahresrechnung 2007 revidiert wurde**, beilegen (Art. 174 HRegV).

Bei einer Gründung ist von den unter Ziff. 3 erwähnten Dokumenten nur die Erklärung gemäss lit. c erforderlich, welche üblicherweise in die öffentliche Urkunde integriert wird. Alle unter Ziffer 3 aufgeführten Unterlagen sind nicht öffentlich.

4. gegebenenfalls die **öffentliche Urkunde (AG/GmbH) betreffend Statutenänderung** sowie ein bereinigtes Exemplar der neuen Statuten :
  - a) *Aktiengesellschaft*: Eine Statutenänderung ist bei der Aktiengesellschaft nur notwendig, wenn die Statuten zwingend eine Revision vorsehen. Der Verwaltungsrat oder die Generalversammlung ist für die Statutenänderung zuständig, wobei es sinnvoll ist, eine offene Bestimmung einzuführen (vgl. HRA-Musterstatuten). Werden die Statuten generell oder über die Revisionsbestimmung hinaus revidiert, so ist dafür nur die Generalversammlung zuständig.
  - b) *GmbH*: Eine Statutenänderung ist bei der GmbH nur notwendig, wenn die Statuten zwingend eine Revision vorsehen. Diesfalls empfiehlt es sich, eine offene Statutenbestimmung einzuführen (vgl. HRA-Musterstatuten); es kann aber auch auf eine Bestimmung zur Revision verzichtet werden, da eine solche Bestimmung nicht zum notwendigen Statuteninhalt bei einer GmbH gehört.
  - c) *Genossenschaft*: Eine Statutenänderung muss bei der Genossenschaft nicht öffentlich beurkundet werden und ist auch nur notwendig, wenn die Statuten zwingend eine Revision vorsehen. Enthalten die Statuten eine Bestimmung über eine sogenannte „Kontrollstelle“, die nicht als Revisionsstelle im Sinne des Obligationenrechts tätig ist, so erübrigt sich eine Statutenänderung.

# Rechtsgrundlagen

## Schweizerisches Obligationenrecht (OR)

([www.admin.ch/ch/d/sr/220/](http://www.admin.ch/ch/d/sr/220/))

### Art. 727

Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:
  - a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
  - b. Anleiheobligationen ausstehend haben,
  - c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;
2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
  - a. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken,
  - b. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken,
  - c. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.

### Art. 727a

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.

Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre schriftlich um Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.

Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Soweit erforderlich passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.

#### **Art. 961**

Betriebsrechnung und Bilanz sind vom Firmeninhaber, gegebenenfalls von sämtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern und, wenn es sich um eine Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft handelt, von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen zu unterzeichnen.

### **Handelsregisterverordnung (HRegV)**

([www.admin.ch/ch/d/sr/2/221.411.de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/221.411.de.pdf))

#### **Art. 62** Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Aktiengesellschaften, die weder eine ordentliche noch eine eingeschränkte Revision durchführen, müssen dem Handelsregisteramt mit der Anmeldung zur Eintragung des Verzichts eine Erklärung einreichen, dass:

- a. die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
- b. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
- c. sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Diese Erklärung muss von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats unterzeichnet sein. Kopien der massgeblichen aktuellen Unterlagen wie Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Jahresberichte, Verzichtserklärungen der Aktionärinnen und Aktionäre oder das Protokoll der Generalversammlung müssen der Erklärung beigelegt werden. Diese Unterlagen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters nach den Artikeln 10–12 und werden gesondert aufbewahrt.

Die Erklärung kann bereits bei der Gründung abgegeben werden.

Das Handelsregisteramt kann eine Erneuerung der Erklärung verlangen.

Soweit erforderlich, passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregisteramt die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.



## Verzicht auf Revision

Firmenbezeichnung gemäss Handelsregistereintrag

Eingetragener Sitz

--	--

### 1. Anmeldung

Gemäss Erklärung des Verwaltungsrates bzw. der GmbH-Geschäftsführung untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision und wünscht eine entsprechende Eintragung ins Handelsregister

Statutenänderung am ..... (gemäss beiliegender öffentlicher Urkunde mit Statuten - sofern erforderlich)

### 2. KMU-Erklärung

1. die obgenannte Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht;
2. die Gesellschaft hat nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
3. sämtliche Aktionäre haben auf eine eingeschränkte Revision verzichtet.

Beilagen (nicht öffentlich):

1.  Bilanz und Erfolgsrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahrs (unterzeichnet von den im Sinne von Art. 961 OR mit der Geschäftsführung betrauten Personen; Kopien genügen).
2.  Protokoll der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung über den Verzicht durch **alle** Aktionäre/Gesellschafter (unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Protokollführer; Kopien genügen)  
**oder**  
 Verzichtserklärungen **aller** Aktionäre/Gesellschafter (Kopien genügen).

### 3. Bestellungen

Handelsregisterauszüge nach Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (CHF 50.-/Expl.)

Lieferadresse:

Gebührenadresse:

### 4. Persönliche Unterschrift/en von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der GmbH-Geschäftsführung (mit oder ohne Zeichnungsberechtigung) oder von einem Mitglied des Verwaltungsrates bzw. der GmbH-Geschäftsführung mit Einzelzeichnungsberechtigung:

(Nicht zeichnungsberechtigte Verwaltungsratsmitglieder bzw. GmbH-Geschäftsführer müssen ihre Unterschrift amtlich beglaubigen lassen, sofern diese bezüglich obiger Firma nicht schon in beglaubigter Form beim Handelsregisteramt Kanton Zürich deponiert ist.)

Ort:	Datum:
Name:	Unterschrift:
Name:	Unterschrift:

## **Aktiengesellschaft:**

### **Verzichtserklärung auf Revision**

Der/die unterzeichnende Aktionär/in verzichtet auf die eingeschränkte Revision und beauftragt den Verwaltungsrat, die notwendigen Schritte zur Eintragung des Verzichts in das Handelsregister vorzunehmen.

Geschäftsjahr, ab welchem der Verzicht gelten soll: .....

Sämtliche Aktionäre der Aktiengesellschaft:

Vorname	Name	Ort, Datum	Unterschrift

## **Gesellschaft mit beschränkter Haftung:**

### **Verzichtserklärung auf Revision**

Der/die unterzeichnende Gesellschafter/in verzichtet auf die eingeschränkte Revision und beauftragt die Geschäftsführung, die notwendigen Schritte zur Eintragung des Verzichts in das Handelsregister vorzunehmen.

Geschäftsjahr, ab welchem der Verzicht gelten soll: .....

Sämtliche Gesellschafter der GmbH:

Vorname	Name	Ort, Datum	Unterschrift